

24.09.92

Antrag

des Landes **Baden-Württemberg**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches So-
zialgesetzbuch

Punkt 4 a, b der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Entschließungsantrag

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, weitere strukturelle Maßnahmen zu beschließen, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Stärkung der geltenden Prinzipien der GKV

Die tragenden Prinzipien der GKV müssen gesichert bleiben. Das Sachleistungsprinzip für die Regelversorgung soll beibehalten werden.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

2. Zeitliche Koppelung der Belastungen für Versicherte und Leistungserbringer

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Regelungen über etwaige Zuzahlungen der Versicherten mit den vorgesehen Belastungen der Leistungen der Leistungserbringer gekoppelt werden.

3. Organisationsreform

Die derzeit bestehenden, sozial unerträglichen Beitragssatzunterschiede zwischen den Krankenkassen resultieren in erster Linie aus einer unausgewogenen Risikoverteilung zwischen Kassen und Kassenarten. Ursächlich für die ungleichen Risikostrukturen der Versichertengemeinschaften sind vor allem Unterschiede bei den Löhnen, bei der Alterszusammensetzung der Versichertengruppen sowie der Belastung mit beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen.

Die unausgewogene Risikoverteilung muß künftig zwischen den Krankenkassen finanziell ausgeglichen werden und zwar mit einem kassenartenübergreifenden regionalen Risikostrukturausgleich. Ein reiner Ausgabenausgleich ist hingegen abzulehnen, da er den Krankenkassen den Anreiz nimmt, sich sparsam und wirtschaftlich zu verhalten.

Ein regionaler, kassenartenübergreifender Risikostrukturausgleich, der die Strukturmerkmale Grundlohn, Alter und Familienangehörige berücksichtigt, ist geeignet, die Chancen- und Wettbewerbsgleichheit der Krankenkassen herzustellen, vor allem im Hinblick auf das anzustrebende gleiche Wahlrecht für Arbeiter und Angestellte.

4. Grundsatz der föderalen und regionalen Krankenversicherung:

Die aus Ländersicht grundsätzlich gebotene Stärkung föderaler Strukturen bedingt eine regional strukturierte gegliederte Krankenversicherung.

Dazu ist es zwingend erforderlich, daß die bislang nur bundesweit organisierten Ersatzkassen sowie die länderübergreifenden Betriebskrankenkassen landesbezogene Verwaltungseinheiten schaffen mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen im Vertragsbereich, bei den Finanzen sowie der Beitragssatzgestaltung.

Zu einer konsequenten Regionalisierung gehört ferner, daß Vertragskompetenzen nicht von der Landes- auf die Bundesebene verlagert und auf der Bundesebene allenfalls Rahmenbedingungen vereinbart und Empfehlungen ausgesprochen werden.

5. Stärkung der Selbstverwaltung

Der Selbstverwaltung ist grundsätzlich Vorrang vor staatlichen Maßnahmen und eine weitgehende Gestaltungsfreiheit einzuräumen. Auf staatliche Interventionen in Gestalt von Beanstandungen, Genehmigungen, Erlaß von Rechtsverordnungen und Ersatzvornahmen sollte soweit wie möglich verzichtet werden zugunsten von freiwilligen Vereinbarungen der Vertragspartner und Entscheidungen der Schiedsstellen im Rahmen der Selbstverwaltung.